

(Abg. Döhler.)

- (A) betrachte des Umfanges und der Bedeutung der betreffenden bezirksärztlichen Tätigkeit keineswegs zu hoch sind."

Ich möchte aber trotzdem die Bitte aussprechen, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Gebührenordnung erstrecken möge, denn bei Aufstellung dieser Gebührenordnung haben weder die Regierung noch die Stände an die Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen zur Feuerbestattung denken können, weil diese Gebührenordnung im Jahre 1900 und das Feuerbestattungsgesetz im Jahre 1906 in Kraft getreten ist.

Schließlich gebe ich der Königl. Staatsregierung zur Erwägung anheim, ob die Kosten, die bei Ausstellung von Zeugnissen von Seiten der nach §§ 6 und 7 des Feuerbestattungsgesetzes in Tätigkeit tretenden beamteten Ärzte zu berechnen sind, auf die Staatskasse übernommen werden können, wenn nachweisbar der Verstorbene oder dessen Hinterbliebene mittellos sind.

Der geehrten Gesetzgebungsdeputation und dem Herrn Berichterstatter erlaube ich mir noch meinen Dank für die eingehende und wohlwollende Behandlung meines Antrages hiermit auszusprechen, und Sie, meine hochverehrten Herren dieses Hauses, bitte ich, trotz der von der Regierung abgegebenen Erklärung den Anträgen der Gesetzgebungsdeputation zuzustimmen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Illge.

Abg. Illge: Meine Herren! Schon nach den Ausführungen des Herrn Ministers des Innern bei der Allgemeinen Vorberereitung über den Antrag Döhler und Genossen war vorauszusehen, daß aus der Deputationsberatung nicht mehr herauskommen werde, als tatsächlich dabei herausgesprungen ist. Ich glaube, die Regierung würde auch das wenige, was sie zugestanden hat, nicht bewilligt haben, wenn nicht die Ärzte die Forderung unter 1 des Antrages Döhler ebenfalls unterstützt hätten und wenn nicht auch das Landesmedizinalkollegium den Wunsch für berechtigt erklärt hätte, daß der Begriff der „beamteten Ärzte“ eine Erweiterung erfährt.

Ich möchte nur eine Bemerkung zu dem Berichte der Deputation machen. Die Regierung wendet sich bezeichnenderweise auch gegen eine Änderung des § 10, welcher die nachträgliche Einäscherung bereits beerdigter Leichen verbietet. Der Bericht der Deputation

sagt, daß die Deputation auf die Änderung dieser Bestimmung großen Wert gelegt habe, weil es vorkommen könne, daß Verstorbene in ihrem Testament wohlthätige Stiftungen usw. mit Legaten bedacht hätten unter der Bedingung, daß sie durch Feuer bestattet würden. Wenn die Deputation keine anderen Gründe gehabt hat zur Unterstützung der Forderung, daß der § 10 geändert wird, so muß ich allerdings der Regierung recht geben, wenn sie in der nachträglichen Erklärung sagt, es sei zum mindesten zweifelhaft, ob die angegebenen Gründe zu einer Änderung des § 10 ausreichend seien.

Ich habe bei der Allgemeinen Vorberereitung schon die Änderung des § 10 angeregt, dabei habe ich aber ganz andere Momente im Auge gehabt. Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß ein Verstorbener vor seinem Tode in einwandfreier Weise seinen Willen kundgegeben hat, daß er eingeäschert werde. Nun ist der Fall denkbar, daß trotz der einwandfreien Erklärung vor dem Tode die Angehörigen dennoch aus Irrtum oder aus Abneigung gegen die Feuerbestattung nicht die Feuerbestattung anordnen, sondern die Erdbestattung. Ich meine, daß in einem solchen Falle unter allen Umständen die nachträgliche Einäscherung der Leiche gestattet werden müßte, wenn nachgewiesen wird, daß der Betreffende vor seinem Tode eine derartige Erklärung abgegeben hatte. Die Feuerbestattungsvereine haben überall die Einrichtung getroffen, daß bei ihnen solche Erklärungen über Einäscherung nach dem Tode abgegeben werden können. Wenn nun ein solcher Fall vorliegt, wenn die Angehörigen aus Unkenntnis dieser Bestimmung oder aus Abneigung trotzdem die Erdbestattung vornehmen, so müßte unter allen Umständen der letzte Wille des Toten beachtet werden, und dann müßte die Ausgrabung der Leiche möglich sein. Es ist um so bezeichnender, daß sich die Regierung gegen die Beseitigung dieses Paragraphen wendet, als diese Bestimmung ja erst auf Anregung der Ersten Kammer in das Gesetz hineingekommen ist; ursprünglich hat sie gar nicht im Entwurfe gestanden.

Dann wird im Deputationsberichte auf S. 1 gesagt, es hätten sich aus der Praxis eine Reihe von Härten und Erschwernissen bei der Feuerbestattung ergeben. Das ganze Gesetz ist eigentlich weiter nichts als, mit Ausnahme des § 1, ein Gesetz zur möglichsten Erschwerung der Feuerbestattung. Deshalb ist es dringend notwendig, daß das Gesetz in einer ganzen Reihe von Punkten geändert wird, nicht bloß in denen, die im Antrag Döhler und Genossen gewünscht werden. Aber